

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Physische Geographie und Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 9. November 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Physische Geographie und Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007, geändert durch Satzung vom 5. August 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen bestehen.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 4 werden zu den neuen Sätzen 4 bis 5.

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen Hausaufgaben, Präsentationen oder Diskussionen als Leistungsstandmessung (Mid-Term-Prüfung) verlangt werden. ²Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt geben. ³Eine Mid-Term-Prüfung kann bis maximal 50 v. H. bei der Ermittlung der Modulnote berücksichtigt werden.“

2. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von

sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 18 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen nach der Formel

$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreeters. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen; die Entscheidung ergeht schriftlich.“

3. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „mündlichen Prüfungen“ die Worte „zur Verteidigung der Bachelorarbeit“ eingefügt sowie die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

b) Es wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„²Referate in den Seminaren dauern zwischen 15 und 25 Minuten; Referate in Hauptseminaren dauern 30 bis 45 Minuten.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden nach den Worten „PG1, PG2, PG3“ ein Komma und die Worte „PG4, PG5, PG6“ eingefügt.

- b) In Abs. 4 werden nach den Worten „KG1, KG2, KG3“ ein Komma und die Worte „KG4, KG5, KG6“ eingefügt.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Zahl „125“ durch die Zahl „140“ sowie die Zahl „55“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 4 wird vor dem Wort „Wahlfach“ die hochgestellte Zahl „⁴“ eingefügt sowie die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird nach der Zahl und dem Wort „7. Ökonomie“ die Zahl und das Wort „8. Kulturgeographie“ angefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 wird nach der Zahl und dem Wort „15. Philosophie“ die Zahl und das Wort „16. Physische Geographie“ angefügt.
6. In § 27 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „Verlängerungszeit darf“ das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
7. Die Anlage 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Masterstudium“ werden die Worte „ist nur zum Wintersemester möglich“ durch die Worte „ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich“ ersetzt. Nach den Worten „15. Juli zum Wintersemester“ werden die Worte „und bis spätestens 1. März zum Sommersemester“ eingefügt sowie der Strichpunkt und die Worte „im Wintersemester 2007/08 kann der Antrag noch bis zum 31. Juli eingereicht werden“ gestrichen.

8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Satz werden nach den Worten „Im Studiengang Physische Geographie“ die Worte „gehen die Module PG9 und“ durch die Worte „geht das Modul“ ersetzt.
- b) Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

”

Bez.	Modul	ECTS	Prüfungsleistung
PG 1	Grundlagen der PG I	5	
1. FS	Grundvorlesung PG I	5	Klausur (45 Min.)
PG 2	Grundlagen der PG II	5	
2. FS	Grundvorlesung PG II	5	Klausur (45 Min.)
PG 3	Seminar PG mit Geländetag	5	
1. oder 2. FS	Seminar PG + Geländetag	5	Hausaufgaben
PG 4	Grundlagen der KG I	5	
1. FS	Grundvorlesung KG I	5	Klausur (45 Min.)
PG 5	Grundlagen der KG II	5	
2. FS	Grundvorlesung KG II	5	Klausur (45 Min.)
PG 6	Seminar KG mit Geländetag	5	
1. oder 2. FS	Seminar KG + Geländetag	5	Hausaufgaben
PG 7	Kartographie und Geoinformation	5	
1. FS	Vorlesung: Kartographie und Geoinformation	5	SL: Hausaufgaben
PG 8	Qualitative und Quantitative Methoden	5	
1. FS	Vorlesung: Qualitative und quantitative Methoden	5	Hausaufgaben
PG 9	Geländepraktikum	5	

2. FS	Geländepraktikum	5	SL: Hausaufgaben
PG 10	Methoden der Geographie	10	
2. FS	Vorlesung: GIS und Fernerkundung	3	Portfolioprfung: Klausur 45 Min. (Vorlesung) und Hausaufgaben (Seminare)
3. FS	Seminar: Multivariate Statistik und Geostatistik	4	
3. FS	Seminar: GIS und Fernerkundung	3	
PG 11	PG Vertieft I	10	
3. FS	Vorlesung: PG Vertieft	4	SL: Hausaufgaben
4. FS	Vorlesung: PG Vertieft	4	SL: Hausaufgaben
4. FS	Kleines Geländeseminar (3 Tage)	2	SL: Vor- oder Nacharbeit
PG 12	Regionale Geographie	15	Portfolioprfung: Hausarbeit (10-30 Seiten) + Referat (Hauptseminar) Vor- und Nacharbeit (Großes Geländeseminar)
4. FS	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar	5	
5. FS	Großes Geländeseminar (mindestens 8 Tage)	10	
PG 13	Spezielle PG	15	Portfolioprfung: Hausarbeit (10-30 Seiten) + Referat (Hauptseminar), Hausaufgaben (Methodenseminar)
3. FS	Hauptseminar PG	5	
4. FS	Hauptseminar PG oder Seminar Spezielle Methoden der PG	5	
4. FS	Seminar Spezielle Methoden der PG	5	
PG 14	Angewandte PG	10	
5. FS	Projektorientiertes Hauptseminar PG	5	Ausarbeitung und Präsentation
5. FS	Seminar Spezielle Methoden der PG	5	Hausaufgaben
PG 15	PG Vertieft II	10	
5. FS	Vorlesung: PG Vertieft	4	SL: Hausaufgaben
6. FS	Vorlesung: PG Vertieft	4	SL: Hausaufgaben
5. FS	Kolloquium PG	2	SL: Diskussion 30 Min.
PPrakt	Außeruniversitäres Praktikum	10	Bescheinigung + Praktikumsbericht (3-5 Seiten)
PBA	Bachelorarbeit PG	15	
6. FS	Bachelorarbeit PG	15	Portfolioprfung: Monographie (50 Seiten) und Verteidigung

”

9. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Satz werden nach den Worten „Im Studiengang Kulturgeographie“ werden die Worte „gehen die Module KG9 und“ durch die Worte „geht das Modul“ ersetzt.
- b) Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

”

Bez.	Modul	ECTS	Prüfungsleistung
KG 1	Grundlagen der KG I	5	
1. FS	Grundvorlesung KG I	5	Klausur (45 Min.)
KG 2	Grundlagen der KG II	5	
2. FS	Grundvorlesung KG II	5	Klausur (45 Min.)
KG 3	Seminar KG mit Geländetag	5	
1. oder 2. FS	Seminar KG + Geländetag	5	Hausaufgaben
KG 4	Grundlagen der PG I	5	
1. FS	Grundvorlesung PG I	5	Klausur (45 Min.)
KG 5	Grundlagen der PG II	5	

2. FS	Grundvorlesung PG II	5	Klausur (45 Min.)
KG 6	Seminar PG mit Geländetag	5	
1. oder 2. FS	Seminar PG + Geländetag	5	Hausaufgaben
KG 7	Kartographie und Geoinformation	5	
1. FS	Vorlesung: Kartographie und Geoinformation	5	SL: Hausaufgaben
KG 8	Qualitative und Quantitative Methoden	5	
1. FS	Vorlesung: Qualitative und quantitative Methoden	5	Hausaufgaben
KG 9	Geländepraktikum	5	
2. FS	Geländepraktikum	5	SL: Hausaufgaben
KG 10	Methoden der Geographie	10	
2. FS	Vorlesung: GIS und Fernerkundung	3	Portfolioprfung: Klausur 45 Min. (Vorlesung) und Hausaufgaben (Seminare)
3. FS	Seminar: Empirische Sozialforschung	4	
3. FS	Seminar: GIS und Fernerkundung	3	
KG 11	KG Vertieft I	10	
3. FS	Vorlesung: KG Vertieft	4	SL: Hausaufgaben
4. FS	Vorlesung: KG Vertieft	4	SL: Hausaufgaben
4. FS	Kleines Geländeseminar (3 Tage)	2	SL: Vor- oder Nacharbeit
KG 12	Regionale Geographie	15	Portfolioprfung: Hausarbeit (10-30 Seiten) + Referat (Hauptseminar) Vor- und Nacharbeit (Großes Geländeseminar)
4. FS	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar	5	
5. FS	Großes Geländeseminar (mindestens 8 Tage)	10	
KG 13	Spezielle KG	15	Portfolioprfung: Hausarbeit (10-30 Seiten) + Referat (Hauptseminar), Hausaufgaben (Methodenseminar)
3. FS	Hauptseminar KG	5	
4. FS	Hauptseminar KG oder Seminar Spezielle Methoden der KG	5	
4. FS	Seminar Spezielle Methoden der KG	5	
KG 14	Angewandte KG	10	
5. FS	Projektorientiertes Hauptseminar KG	5	Ausarbeitung und Präsentation
5. FS	Seminar Spezielle Methoden der KG	5	Hausaufgaben
KG 15	KG Vertieft II	10	
5. FS	Vorlesung: KG Vertieft	4	SL: Hausaufgaben
6. FS	Vorlesung: KG Vertieft	4	SL: Hausaufgaben
5. FS	Kolloquium KG	2	SL: Diskussion 30 Min.
KPrakt	Außeruniversitäres Praktikum	10	Bescheinigung + Praktikumsbericht (3-5 Seiten)
KBA	Bachelorarbeit KG	15	
6. FS	Bachelorarbeit KG	15	Portfolioprfung: Monographie (50 Seiten) und Verteidigung

”

10. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile 15 (RGV/3.FS) Spalte 4 (Prüfungsleistung) werden die Worte „Referat + weitere Prüfungsleistung“ durch die Worte „Vor- und Nacharbeit“ ersetzt.

bb) In den Zeilen 18 und 19 (MV/3.FS) Spalte 3 (ECTS) wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

cc) Nach Zeile 19 wird folgende Zeile 20 neu eingefügt:

”

3.FS	Seminar vertiefte Methoden der PG	5	Präsentation und/oder Hausarbeit
------	-----------------------------------	---	----------------------------------

”

- b) Im letzten Satz werden nach dem Wort „kann“ die Worte „ersetzt werden“ gestrichen sowie nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „ersetzt werden“ angefügt.

11. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
- aa) In Zeile 15 (RGV/3.FS) Spalte 4 (Prüfungsleistung) werden die Worte „Referat + weitere Prüfungsleistung“ durch die Worte „Vor- und Nacharbeit“ ersetzt.
 - bb) In den Zeilen 18 und 19 (MV/3.FS) Spalte 3 (ECTS) wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - cc) Nach Zeile 19 wird folgende Zeile 20 neu eingefügt:

”

3.FS	Seminar vertiefte Methoden der KG	5	Präsentation und/oder Hausarbeit
------	-----------------------------------	---	----------------------------------

- b) Im letzten Satz werden nach dem Wort „kann“ die Worte „ersetzt werden“ gestrichen sowie nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „ersetzt werden“ angefügt.

§2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die Ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 31. Oktober 2012 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 9. November 2012.

Erlangen, den 9. November 2012

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 9. November 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. November 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. November 2012.